



## GEMEINDE BORSDORF

---

### **Beschluss-Nr.: 010/2022 des Gemeinderates**

Antrag des Verwaltungsausschusses

#### **Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. I Nr. 3 BauGB Flurstück 51a der Gemarkung Borsdorf, Leipziger Straße 7**

Der Gemeinderat beschließt:

Zum Kaufvertrag vom 11.01.2022 zwischen

der Erbengemeinschaft Zuckmantel

Herr Hans-Georg Reinhold Adolf Zuckmantel, Jens und Dirk Zuckmantel

Leipziger Straße 7, 04451 Borsdorf und

DAMU Immobiliengesellschaft mbH, vertreten durch GF Frau Petra Nietz

Bahnhofstraße 7-9, 06369 Südliches Anhalt OT Radegast

übt die Gemeinde Borsdorf ihr Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. I Nr. 3 BauGB hinsichtlich des Flurstückes 51a der Gemarkung Borsdorf mit einer Größe von 740 m<sup>2</sup>, Grundbuchblatt 46 und einem Kaufpreis in Höhe von 30.000,00 € (40,54 €/m<sup>2</sup>) aus. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die gesamte Grundstücksfläche. Diese liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern Borsdorf“ der Gemeinde Borsdorf.

Verwendungszweck: Das Grundstück wird von der Gemeinde Borsdorf für die dringend erforderliche Erweiterung des benachbarten Bauhof-Hauptstandortes benötigt. Damit sollen die vorhandenen räumlichen Engpässe und die Zersplitterung auf zahlreiche Einzelstandorte weitgehend behoben werden. Anderweitige Flächenpotentiale am bestehenden Standort existieren nicht. Konflikte mit anderen Nutzungen werden vermieden und die Wirtschaftlichkeit des Bauhofs wird erhöht.

Die Finanzierung des Grundstückserwerbs ist nicht durch geplante Haushaltsmittel gedeckt. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Mittel im Haushaltplan 2022 einzuordnen. Die Zuordnung erfolgt vorläufig zum Produkt 11.13.02.01.06. Nach dem Erwerb des Grundstückes wird über die Produktzuweisung separat in der Verwaltung entschieden.

**Abstimmung:** Gesamtstimmenzahl: 17  
davon anwesend:  
Stimmen dafür:  
Stimmen dagegen:  
Stimmenthaltungen:  
befangen:

Borsdorf, 30. März 2022

Birgit Kaden  
Bürgermeisterin